SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Kirchenmusik an St. Cäcilia Benrath e.V.“.

(2) Der Verein wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Verwendung von Mitteln für die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik an der Pfarrkirche St. Cäcilia in Düsseldorf – Benrath. Unterstützt werden sollen insbesondere:

a) die Durchführung von Orgel- und Chorkonzerten

b) die Einstudierung wichtiger kirchenmusikalischer Werke durch die Chöre der Pfarrkirche

c) die Gestaltung von Hochämtern mit Orchesterbegleitung

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein und seine Mitglieder sind uneigennützig tätig; der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Grundidee und den Zweck des Vereins bejaht.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich zu dem Antrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft kann – als Ehrenmitgliedschaft – auch durch Verleihung seitens des Vorstandes erworben werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes und durch Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Mitglieder, die gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, der dies unter Angaben der Gründe dem Mitglied mitteilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis zum 31. März des Jahres unbar auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Verein kann eine Lastschriftermächtigung erbitten.

(4) Neben allgemeinen Spenden können auch sachbezogene Geldspenden dem Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

(5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat, falls bestellt

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei andere Mitglieder bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist der Versammlungsleitung vor der Abstimmung vorzulegen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(4) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder können Dritte zugelassen werden. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Gleiche Regelung gilt für Wahlen während der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, beruft der Vorstand – dies schon in der Einladung zur eigentlichen Versammlung – für denselben Tag, jedoch mit 15 - minütiger Zeitverschiebung zur eigentlichen Versammlung, eine zweite Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung fast Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen notwendig.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 11

Der Vorstand

(1) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören

a) der oder die 1. Vorsitzende

b) der oder die stellvertretende Vorsitzende

c) ein(e) Schriftführer(in).

d) ein Kassenwart (Schatzmeister/in)

e) bis zu 3 Beisitzer

(2) Mindestens sind die Vorstandsämter zu a) und b) zu besetzen.

(3) Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Etwaige Vorstandsmitglieder zu c), d) und e) können den Verein nur gemeinschaftlich (= zu zweit) vertreten.

(4) Dem Vorstand gehören zudem kraft Amtes an

a) der Organist und Chorleiter von St. Cäcilia.

b) der für St. Cäcilia zuständige leitende Pfarrer von St. Cäcilia.

(5) Die Vorstandsmitglieder legen untereinander einvernehmlich die jeweiligen Zuständigkeiten und die Unterschriftenregelungen fest.

(6) Verpflichtungen gegenüber Dritten können nur durch zwei Vorstandsmitglieder, die dabei gemeinschaftlich handeln und zeichnen, begründet werden.

§ 12

Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.

(2) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Scheidet ein zu wählendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten und mindestens einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist schriftlich niederzulegen. Sie ist erst dann gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zugesandt wurde.

§ 15

Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen bis zu 3-köpfigen Beirat bestellen, der den Vorstand in seinen Aufgaben beraten und unterstützen soll. Für Wahl, Amtsdauer und Tätigkeit gelten im Übrigen, soweit passend, die Bestimmung über den Vorstand entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder vertreten ist, mit der in § 10.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die heutige kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia Benrath oder deren Rechtsnachfolgerin. Die vorgenannte Pfarrgemeinde bzw. ihre Rechtsnachfolgerin sind verpflichtet, das Vermögen des Vereins - zunächst wie ein Treuhänder - ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Sollte sich der Verein innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren und ist sichergestellt, dass er das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwendet, ist ihm das (verbliebene) Vermögen wieder auszuhändigen.

§ 17

Anmeldung, Änderungsermächtigung

(1) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung beauftragt, den Verein zum Vereinsregister anzumelden.

(2) Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, falls die zuständige Finanzbehörde dies für Zwecke der angestrebten steuerlichen Gemeinnützigkeit oder das Registergericht dies für Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister für erforderlich erachtet, soweit durch die Änderungen der Vereinszweck nicht geändert und die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nicht gefährdet wird.

(3) Für den Fall, dass sich gesetzliche Änderungen ergeben, insbesondere zur steuerlichen Gemeinnützigkeit, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung in entsprechendem Umfang abzuändern, soweit durch die Änderungen der Vereinszweck nicht geändert und die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nicht gefährdet wird.

(4) Von einer Satzungsänderung nach Ziffer 2 oder 3 sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. Sofern nicht § 17 Ziff. 2 – 3 eingreifen, sind die Mitglieder in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend soweit diese Satzung Widersprüche oder Lücken enthalten sollte.

Düsseldorf, den 02.02.2026

Vorstehende Satzung am 02.02.2026 in der Mitgliederversammlung mit den handschriftlichen Änderungen von den anwesenden Mitgliedern beschlossen: